XI.

Ueber die Zeugenverhöre nach Römischem Rechte.

Von
Herrn Hof- und Canzleirath Dr. Spangenberg in Celle.

Daß in dem altrömischen Processe, und zwar sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, die Partheien selbst ihre Zeugen vor Gericht führten, und Parthei und Gegenparthei dort im öffentlichen Verfahren, Fragen an die Zeugen stellten, wodurch oft die aus dem Englischen Processe bekannten Kreuzverhöre entstanden, ist durch die klarsten Zeugnisse [1]) erwiesen.

Bekannt ist es ferner, daß nach dem heutigen Gerichtsgebrauche die Vernehmung der Zeugen in Abwesenheit der Partheien und ihrer Stellvertreter geschieht, und daß an die Stelle der Fragen, welche nach altrömischem Processe die Partheien an die Zeugen selbst zu richten, befugt waren, die Einreichung schriftlicher Fragstücke getreten ist, welche von dem Gegentheil entworfen werden, und worüber die Zeugen von dem Richter mit vernommen werden müssen.

So gewiß es endlich ist, daß diese Abänderung des Verfahrens bei den Zeugenverhören, keinen Grund in der germa-

1) *Cicero* pro Fontejo. cap. 9. *Ascon. Paedian.* in Cic. Verr. III. p. 77. *Quintilian.* Instit. orat. III. p. 77. *Brisson.* de formul. L. V. cap. 218. *Sigon.* de antiquo jure pop. Rom. L. II. de judiciis cap. 15 u. a.

nischen Gerichtsverfassung [2]) hat, daß sie dagegen seit dem zwölften Jahrhundern in den geistlichen Gerichten [3]) überall vorkam; eben so streitig ist es, ob sie nicht schon in der spätern Kaiserzeit, und namentlich zu Justinians Zeit, aufgekommen ist', oder ob nicht vielmehr während derselben jenes altrömische Verfahren, wenigstens der Form nach, beibehalten wurde, ob mithin nicht noch zu jener Zeit, es üblich war, daß die Zeugen in Gegenwart der Partheien vernommen wurden, und die Partheien Erläuterungsfragen an die Zeugen stellen durften? endlich, ob sie diese unmittelbar oder mittelbar durch das Organ des Richters zu stellen, befugt waren?

Viele Rechtslehrer, von denen ich nur die Glosse, Dionysius Godefroy [4]), Just Hennig Böhmer [5]) und Michael Gottfried Wernher [6]) nennen will, sind der Meinung, daß es schon unter der Kaiserregierung üblich gewesen sey, die Zeugen in Abwesenheit der Partheien zu vernehmen, wogegen andere, wie Gundling [7]), Heineccius [8]), Glück [9]), Mittermaier [10]) u. s. w. theils unbedingt, theils unter gewissen Beschränkungen zu beweisen gesucht haben, daß noch immer jene altrömische Form, auch, unter der Kaiserregierung beobachtet worden, dagegen der heutige Gerichtsgebrauch erst aus den Verfahren in den geistli-

---

2) Mittermaier im Archiv für civil. Praxis' B. V. S. 71. ff.
3) *Tancred.* de ord. judic. Lib. III. c. 9. *Durantis* specul. L. I. p. III. nro. 65. ff Mittermaier a. a. O. S. 74.
4) ad c. 14. C. IV. 20. *de testibus.*
5) Introd. in jus Dig. XXII. 5. §. 19.
6 Lectissimae Commentationes in Pandect. XXII. 5. §. 20. S. 226. ff.
7) de testium clandestino examine, in *Gundlingiana* IX. St. nro. IV. S. 373 ff.
8) Syntagm. antiquit. Rom. L. IV. tit. 17. §. 10.
9) Erläut. der Pandecten Theil XXII. §. 1183. S. 201. ff.
10) a. a. O.

chen Gerichten entsprungen sey, und sich mit dem schriftlichen Verfahren in die weltlichen eingedrungen habe [11].

Aber selbst jene letztern Rechtslehrer haben ihre Meinung dennoch nicht für ganz unbestreitbar gehalten; nament: zieht sich Glück noch immer mit den bedenklichen Worten. „Dem sey indessen, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß der Gerichtsgebrauch hierin dem Römischen Rechte nicht folgte“ aus der Sache; und Mittermaier läßt es wenigstens durchaus unentschieden, ob jenes altrömische Zeugenverhör nicht bloß der Form nach unter der kaiserlichen Regierung beibehalten worden, ob es den Partheien noch vergönnt gewesen, Erläuterungsfragen an die Partheien zu stellen, ob endlich solche unmittelbar, oder nur mittelbar, durch das Organ des Richters zu stellen gewesen seyen?

Ich habe schon einmal in diesen Blättern auf die hohe Wichtigkeit der Marinischen Urkundensammlung [12], zum Behuf der bessern Erkenntniß einzelner Institute des Römischen Rechts, und einzelner Stellen der Justinianischen Rechtssammlung aufmerksam gemacht; auch dieses Mal findet man in jenem Werke eine Urkunde, welche jene Controverse auf das bestimmteste entscheidet, und alle jene Zweifel und Ungewißheiten, die sich noch vorfinden, löset.

Bevor ich solche jedoch mittheile und erläutere, möge es mir erlaubt seyn, auf die Gründe der ersten und die Gegengründe der zweiten Parthei, einen prüfenden Blick zu werfen.

---

11) Ganz zuwider war es auch dem römischen Rechte, daß jeder Zeuge einzeln vorzuführen sey. Dieses verbietet sogar c. 9. §. 1. C. IV. 20. *de testibus*.

12) Deshalb habe ich dieselbe auch zum größten Theile, in meine Juris Romani tabulae negotiorum sollemnium, modo in aere, modo in marmore, modo in charta superstites. Lips. 1822. aufgenommen.

Die Hauptstelle, auf welche diejenigen beziehen, welche das Daseyn des heutigen Gerichtsgebrauchs von dem Römischen Rechte, so wie solches zur Zeit der Kaiserregierung bestand, selbst ableiten, ist in den Worten der c. 14. C. IV. 20. *de testibus*, enthalten:

> praecipimus, omnes, qui in civili scilicet causa suum praebent testimonium, separato — ita *judicantis secretum* intrare, ut, quicunque aures ejus ostenderunt, non dubitent, sibimet formidandum.

Aber schon Gundling hat ganz klar bewiesen, daß diese Worte nichts weniger, als die Deutung haben können, jeder Zeuge sey, in Abwesenheit der Partheien, von dem Richter geheim zu vernehmen, sondern, daß vielmehr der Ausdruck secretum judicantis nichts anders, als das Gericht, oder den Gerichtsort bezeichne, und, daß die Tendenz dieser Verordnung hauptsächlich dahin gehe, daß jeder Richter, welcher die Zeugen verhört, die Macht haben solle, dieselben wegen überwiesenen falschen Zeugnisses zu bestrafen, ohne daß die Zeugen sich mit der praescriptio fori oder exceptio privilegii fori sollten schützen können. Selbst Wernher, der eifrigste Vertheidiger Böhmers und der ältern Lehre, hat diese Deutung als die richtige anerkannt [13]).

Dagegen aber bezieht sich Wernher vorzüglich, auf die, auch von seiner Parthei gleichfalls angeführte, Novelle XC., welche seiner Ansicht nach, seine Meinung auf das unumstößlichste begründen soll, und namentlich auf das vierte Capitel derselben. Weil nämlich in demselben verfügt

---

13) So bemerkt auch Schweppe Röm. Rechtsgeschichte S. 500. „Es ist bekannt, wie erst das Mißverständniß des intrare in secretum judicis von Seiten der Zeugen in l. 14. C. de test. im Mittelalter das Römische Recht mit einem ihm ganz fremden Verfahren bereichert hat.“

worden sey, daß niemand, nachdem er einmal Zeugen vorgeführt habe, und von deren Aussage in Kenntniß gesetzt worden sey, neue Zeugen vorführen solle, wenn er nicht zuvor eidlich erhärte, daß er die frühern Zeugenaussagen nicht kenne, und von diesen neuen Zeugen vorher keine Wissenschaft gehabt habe; so folge daraus ganz natürlich, daß jene erstern Zeugen nicht in des Beweisführers Gegenwart vernommen worden seyen, da sonst jener Eid auf eine absurde Weise verfügt worden sey, indem auf jeden Fall der Beweisführer, wenn es ihm verstattet gewesen wäre, bei der Vernehmung der Zeugen gegenwärtig zu seyn, deren Aussagen hätte erfahren müssen.

Allein mit Recht behauptet Glück, daß sich aus jenem Capitel eher das Gegentheil der Wernherschen Meinung erweisen läßt. Denn daselbst wird nur gesagt, daß dem Beweisführer keine vierte Zeugenproduction gestattet werden solle:

> quod suspicio sit, ne si quid priores omiserint, idque per testimonia *jam manifestum factum sit*, ille, non productionem testium, sed vel eorum, de quibus antea testimonium datum non fuit, *additamentum*, vel eorum, de quibus testimonium perhibitum est, *emendationem desideret* [14]);

welcher Grund also nothwendig voraussetzt, daß die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart des Zeugenführers geschehen sey. Dieses ergiebt sich auch noch näher aus den folgenden Worten der Stelle:

> Si vero is, qui testimonia producit, ille neque *acceperit*, neque *viderit*, nec ipse, nec aliquis ex accusatoribus ejus. *solus autem adversarius* acceperit, et exceptiones opposuerit — tum

14) Diese und die folgenden Stellen sind nach Homberg's Uebersetzung mitgetheilt.

etiam quarta productio tertium petenti concedenda est, jnrejurando prius ab eo praestito, quod testimonia neque *acceperit*, neque *legerit*, nec ipse nec advocatus aliquis, aut procurator ejus; neque dolo malo, neque machinatione, neque arte quartam testium productionem petat, sed quod denuntiatis testimoniis prius uti non potuerit.

Die von Wernher gerügte Absurdität dieses Eides fällt aber durch die einzige Bemerkung, welche sich auf das letzte, sogleich anzuziehende Capitel der gedachten Novelle, gründet, hinweg; daß es nämlich häufig geschah, daß der Beweisführer, nachdem er Zeugen producirt hatte und zu dem Verhörtermin vorgeladen war, in demselben außen blieb, und dessen ungeachtet, die vorgeladenen Zeugen bloß in Gegenwart des Producten, abgehört wurden, so daß er also dreist eidlich erhärten konnte, er habe keine Wissenschaft von den Aussagen seiner abgehörten Zeugen erlangt.

Jenes letzte Capitel der angezogenen Novelle giebt nämlich folgende Vorschrift über das Verfahren bei den Zeugenverhören, und zu gleicher Zeit durch die unterstrichenen Worte den bündigsten Beweis, daß die Zeugenvernehmung in Gegenwart der Partheien geschah, und geschehen mußte:

Et ne deinde illis opponatur, *una solum parte praesente*, haec (nämlich die Zeugenvernehmung) gesta esse, eum quoque, qui in ea civitate est, ubi testimonia dantur, a judice vel defensore civitatum *adesse et testimonia audire* oportet. Si vero adesse nolit, et recusaverit; ut testimonia inutilia sint, quia *una solum parte praesente* dicuntur; sancimus, ut ejusmodi testimonia ita valeant, ac si *ab una parte non essent dicta*, *sed ipso quoque praesente perhibita fuissent.* Nam si recusaverit, et venire atque testimonia *audire* noluerit, quamquam in publico versetur, et non

possit ex inevitabili quadam necessitate non venire, idem erit, ac si advenisset, nec commodum aliquod ex contumacia sua sentiet: sed videantur quidem *utraque parte praesente* facta; quaecunque vero illi exceptiones contra ea competunt, illis uti liceat.

Diese Stelle ergiebt ganz deutlich, daß die Zeugenverhöre nothwendig **in Gegenwart beider Partheien** vorgenommen werden mußten; und daß sogar die Aussagen der Zeugen, gegen diejenige Parthei, **welche nicht zugegen war**, gar keine Beweiskraft hatten (inutilia sint). Da sich jedoch Partheien zu Verschleppung des Processes des Mittels bedienten, sich bei den Zeugenverhören zu entfernen, um dadurch die Beweiskraft der Zeugenaussagen gegen sich aufzuheben, und den Producenten zu einer zweiten und dritten, oder gar zu einer vierten Production von Zeugen zu nöthigen; so verfügte der Kaiser, daß jene Zeugenaussagen dessen ungeachtet beweisende Kraft haben sollten, wenn sie nur in Gegenwart einer Parthei vorgenommen worden seyen, und sich der Gegner ohne hinlänglichen Grund, während deren Abhörung entfernt habe, sobald er nur gehörig vorgeladen worden sey. Die Zeugenaussagen hatten in diesem Falle vollkommene Beweiskraft gegen ihn, und es blieb ihm nur frei, seine Einreden gegen die Person und die Aussage der Zeugen, vorzubringen.

Unter diesen Umständen, und da sich **Wernher's** und seiner Anhänger Ansicht gar nicht rechtfertigen läßt, gewinnen die Gegengründe der andern Parthei, ein um so größeres Gewicht.

Sie beziehen sich nämlich auf folgende Stellen des Justinianischen Rechtsbuchs, um darzuthun, auch unter der kaiserlichen Regierung, sey jenes altrömische Verfahren bei den Zeugenverhören, stets beibehalten. Auf die:

c. 19. C. IV. 20. *de testibus*, in welcher Kaiser Justinian die Richter anweiset, — et alterutra parte

cessante, et minime eos observare volente, si per executores admoniti venire noluerint, *testes accipere*, et *alterutra parte praesente*, quae *eos introducit*, *testimonia eorum capere*.

c. 18. C. IV. 21. *de fide instrument.*, wo Justinian gleichmäßig verordnet, Judices, ut possint, si hoc perspexerint, occasione testium in aliis locis degentium litigantes vel procuratores eorum ibi *destinare*, ut depositionibus *sub utriusque partis praesentia factis*, res ad eos referatur.

Nun haben zwar die Gegner diese Stellen auf mancherlei Art zu erklären gesucht: bald sollen sie, nach der Auslegung der Glosse bloß von der Beeidigung der Zeugen in Gegenwart der Partheien, bald von der Publication der Zeugenaussagen zu verstehen seyn; allein wie wenig diese Auslegungen mit den Worten der angeführten Stellen, und dem letzten Capitel der neunzigsten Novelle zu vereinigen sind, fällt jederman in die Augen [15].

Auf jeden Fall wird also, schon aus dem Justinianischen Rechtsbuche, der Satz als erwiesen angenommen werden müssen, daß selbst noch unter der Kaiserregierung, das altrömische Verfahren bei den Zeugenverhören in dem Maaße bestand,

daß die Partheien ihre Zeugen in das Gericht führten, und die Zeugen selbst, in Gegenwart der Partheien vernommen wurden.

Daß dasselbe aber nicht bloß der Form nach fortgedauert habe, daß es vielmehr auch jetzt noch den Partheien frei stand, Erläuterungsfragen an die Zeugen, und zwar unmittelbar, und nicht bloß durch das Organ des vernehmenden Richters, zu richten; dieses alles erhält nun aus der oben-

---

15) Vergleich noch *Matthaeus* de probat. cap. 7. *Wissenbach* Exercitat. ad Pand. disp. XLIII. th. 33. *Heinecc.* Element. jur. sec. ord. Pand. XXII. 5. §. 142. *Westenberg* Princip. jur. civ. sec. ord. Dig. XXII. 5. §. 16.

gedachten Urkunde in der Marinischen Sammlung auf das Deutlichste. Sie ist auf Papyrus geschrieben, und wird noch gegenwärtig in dem erzbischöflichen Archive zu Ravenna aufbewahrt. Marini, der sie nro. CXL. S. 206. ff. in seinen Papiri diplomatici zuerst abdrucken ließ [16]), und S. 376. mit einigen Anmerkungen begleitet hat, ist über ihre Bedeutung ungewiß geblieben; indessen kann es bei näherer Untersuchung keinem Zweifel unterliegen, daß sie das Bruchstück einer, wahrscheinlich vor der Curie zu Ravenna vorgenommenen, Zeugenvernehmung enthält.

Leider ist dieses Bruchstück äußerst verstümmelt, so daß eine vollkommene Ergänzung der verlohrenen Wörter äußerst schwierig, und vielleicht ganz unmöglich ist; indessen läßt sich doch folgender Vorgang der Sache errathen.

Ein gewisser Abt, Anastasius, hatte sich um das Jahr 490 nach Christi Geburt, mehrerer Theile (uncias) eines Grundstücks bemächtigt, und war deßhalb in den Bann gethan. Nach einiger Zeit söhnte er sich mit dem Gothischen Bischof und dem Papste aus; der Bann wurde gelöset und er erhielt jene Theile wieder zurück. Um das Jahr 536 wurden diese Theile von den Söhnen des Graf Tzalico, eines Gothen, vindicirt, factisch in Besitz genommen, und ihm entrissen. Ein Gleiches geschah auch von einem gewissen Gudila. Anastasius beschwerte sich hierüber bei Belisarius, und dieser stattete deßhalb Bericht an den Papst ab. Der Papst gerieth in Zorn und ließ jene Theile dem Anastasius zurückgeben. Nachmals verkaufte Anastasius dieselben an einen gewissen Abt Adeodatus und an einen andern Abt des Klosters St. Stephan, dessen Name aber nicht mehr zu entziffern ist; und so entstand hierauf ein neuer Proceß zwischen jenen Käufern und andern Personen, welche jene Grundstücke zu evinciren suchten. Unter letztern befan-

16) S. dasselbe auch in meinen Juris Rom. tabulae nro. LXVI S. 304—306.

den sich Minderjährige, für welche ein gewisser Andreas als Testamentsvollstrecker und Vormund auftrat.

In diesem Processe wurden nunmehr mehrere Zeugen über das Eigenthumsrecht des Anastasius vernommen.

Das Protocoll über jene Zeugenvernehmung lautet nun in dem sehr verdorbenen Zustande, worin es sich befindet folgendermaßen:

. . . .
illi reddi ab Anastasio abbate . . . et post . . .
. . . . que . . . . ipsis . . . .
. . . . su-
per ista quattuor evvangeiia, me hoc, quae dixi . . .
. . . . e . . ber vidt.

Imperatore Domino Justiniano PP. Aug. anno tricensimo primo, post Consulatum Basilii V. C. anno XG. p. Indictione quinta . . . .
. . . III Non. Junias, in praesentia Basilii . . .
. . . .
Ego Me . . . lius vir honestus, et S . . . tzane Femina honesta conjux . . . .
. . . .
tempore conventum per praeceptum Adeodati viri sancti, vestrae . . . .
. . m̄ p . . . ., te Andream virum strenuum executorem
. . . . . actor monasterii suprascripti . . . aelive
. . . et sancti Stefani, ut quid nobis n̄ . . . . .
sanctis evangeliis dictum est . . . .
. . . rciogum . . . .
. . . . . . reconciliavit . . . .
. . . . residet in . . . . . .
. . . . . invenire potuit, sic reconciliatus fecit in ecclesia Santae Matriae in Presepe, conjux offert, et filiis suis. Dictum est ab Andrea viro strenuo executore et tutore: . . . .
. . . . es?

Cui respondit suprascripta S...tzas: Sunt anni sexaginta et amplius, ego . . . ., ambulavit ipse reconciliatus Romae et rogavit Papam et Episcopum Gothorum, et dederunt illi jussionem, recipere uncias suas. Et recepit. Postea nos illud recepit pos . . . . vo . . . . . pervenerunt Filii Tzaliconi comitis, et ipsi similiter occupaverunt illas . . . . uncicas, dicendo, donatus esse . . . . es. Item post aliquos annos venit Velisarius patricius . . . . r rogavit patricium Velisarium, dicendo, quare me reconciltatum . . . . et filii Tzaliconi . . . et Gudila. et occupaverunt . . . . re, et filius meus, et commutavit ipsas . . . Postea nunciavit illud Papae, et dixit, se bonam rem facturum, si . . . . . Papa mox furuit, et fecit praecepta, et misit illa in scrinium sacri Palatii . . . . ipsum abbatem, et fecit illi reddi uncias suas, et possedit . . . .
. . . .

Analysirt man den Inhalt dieses Protocolls genauer, so zerfällt derselbe in folgende Stücke:

1) Der Anfang ist verlohren, was übrig ist bis auf das folgende Datum, ist der Rest der Aussage eines Zeugen, und zwar einer eidlichen, indem der Zeuge die Wahrheit seiner Angabe durch einen körperlichen Eid auf die Evangelien bekräftigt.

2) Das Zeugenverhör wird am folgenden, oder einem andern Tage fortgesetzt, und zwar beginnt das Protocoll mit der Zeitangabe, die das Jahr 557 nach Christi Geburt ausdrückt, auch die Namen der gegenwärtigen Magistrats personen, z. B. des Basilius, erwähnt.

3) Als Zeugen werden Me...lius und seine Frau S...tzane producirt, und sagen gleichfalls eidlich aus, was sie über den ganzen Vorgang wissen.

4) Die eine Parthei, Andreas richtet unmittelbar eine Erläuterungsfrage an die S...tzane.
5) Und die Zeugin S...tzane beantwortet dieselbe ausführlich. Hiemit schließt sich das Bruchstück, indem alles Uebrige verlohren gegangen ist.

Wir ersehen nun aus diesem Protocolle auf das evidenteste:

1) Daß das ältere römische Verfahren in Hinsicht der Vernehmung der Zeugen, nicht bloß der Form, sondern auch dem Wesen nach, während der kaiserlichen Regierung immer fortgedauert hat, bis es endlich im Mittelalter durch das heutzutage übliche, verdrängt wurde.
2) Daß es allerdings den Partheien frei stand, bei der Vernehmung der Zeugen gegenwäärtig zu seyn, und Erläuterungsfragen an dieselben zu richten. Es mußte dieses auch um so nothwendiger statt finden, als es sonst ganz und gar nicht möglich für die Partheien, und namentlich für den Producten, gewesen wäre, die Aussagen der Zeugen zu controliren, und in Bezug auf den Beweissatz fest bestimmen zu lassen; denn die Einreichung specieller Fragstücke war erst dann üblich, als die Zeugen, in Abwesenheit der Partheien, über schriftlich eingereichte Artikel, von dem Richter im Geheimen vernommen wurden.
3) Daß jene Erläuterungsfragen von den Partheien unmittelbar, und nicht bloß mittelbar durch das Organ des Richters gestellt wurden.

Dann aber bietet dieses Protocoll uns auch noch eine andere Erläuterung über die Vernehmung der Zeugen dar, wodurch gleichfalls die Stellung von Erläuterungsfragen nothwendig wurde.

Die Zeugen wurden nämlich nicht über Fragen oder Puncte vernommen, sondern erzählten, wenn sie von der Parthei vorgeführt waren, den ganzen Hergang der Sache, oder den Inhalt ihrer Kunde, mittelst eines zusammenhängenden Vortrags, in der ersten Person, welcher gleichfalls, so wie er gehalten

worden war, niedergeschrieben wurde, ohne daß sich der Gerichtsschreiber eines relativen Styls bedienen durfte.

Dieses war im Ganzen unabweichliche Regel bei der Aufnahme aller gerichtlichen Protocolle, oder, wie man sie damals nannte, der Gesta. Jede Rede der Comparenten mußte, so wie sie aus dem Munde derselben kam, niedergeschrieben werden, ohne daß sich der Gerichtsschreiber (Exceptor) eine Aenderung des Styls erlauben durfte, und so weit ging die Gewissenhaftigkeit derselben, daß, wenn eine Parthei griechisch sprach, ihre Worte griechisch niedergeschrieben werden mußten, obgleich das Protocoll in lateinischer Sprache abgefaßt war, und sogar offenbar Sprachfehler der Parthei in das Protocoll aufgenommen wurden [17]).

Beispiele dieser Gewissenhaftigkeit in ersterer Hinsicht finden sich in einzelnen Stellen der Justinianischen Rechtssammlung, Beispiele der zweiten Gattung in allen von Marini mitgetheilten Gesten oder Protocollen vor.

So z. B. heißt es in c. 2. C. X. 46. *de excusat. munerum*, welche ausdrücklich Pars actorum (in consistorio), Diocletiani et Maximiniani Augg. et Caes. (habitorum), überschrieben ist:

> Inductis Firmino et Apollinario et caeteris Principalibus Antiochiensium adstantibus, Sabinus dixit graece . . . . (die Worte sind verlohren gegangen, und deshalb steht hier in den gewöhnlichen Ausgaben statt graece, *et cetera* [18])). Diocletianus dixit: Certis dignitatibus data a nobis indulgentia est munerum u. s. w.

Und noch deutlicher erhellt es aus c. 1. C. Theod. VIII. 15. *de iis, quae administr. vel obs. publ. ger. distincta sunt.* Agrippina dixit: τῷ τόπῳ ἐκστίνῳ οὐκ ἐπάγαρχει.

Constantinus Aug. dixit: Sed jure continctus, ne quis in administratione constitutus aliquid compararet,

---

17) S. meine Juris Romani tabulae S. 48 ff.

18) Dirksen civilist. Abhandlungen Thl. I. S. 51.

unde quidem nobis interest, an in suo pago aut in alieno comparavit, cum constet, contra jus eundem comparasse. Et adjecit: ignoratis, fiscale effici totum, quidquid administrantes comparaverit?

Agrippina dixit: τοῦ τόπου ἐκείνου πραιπόσιτος οὐκ ἦν. Ἐγὼ ἠγόρασα παρὰ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ, ἴδε αἱ ὦναι.

Constantinus Aug. dixit: Recipient a venditore Cordia et Agrippina competens pretium.

XII.

Ueber Testamente der Schriftunkundigen.

Vom Geheimen Hofrath Thibaut.

Von jeher ist über die Frage gestritten, ob das Testament der Personen, welche nicht schreiben und lesen können [1]), wenn es ein sogenanntes testamentum judici oblatum ist, vom Richter dem Testator vorgelesen, und von diesem genehmigt werden muß? Große Auctoritäten sind für die be-

1) Man hat dabei auch einen philologischen Streit darüber geführt, was vollständig zu einem Illiteratus oder Analphabäten gehöre; ob das Nichtkönnen des Schreibens und Lesens, oder des einen von beiden? Da hier alles im Wesentlichen davon abhängt, daß kein voller Beweis des Willens möglich ist, wenn der Testator das, von einem Andern geschriebene Testament nicht lesen, also nicht aus eigner Ueberzeugung für wahr ausgeben konnte, so ist dieser Streit für unsere Frage ohne Bedeutung. Uebrigens wird der, welcher nicht lesen kann, in der Regel auch nicht schreiben können, und wenn er es könnte, so blieben doch die Gründe unserer Frage unverändert.